



Finanzordnung des Budosportverein Adorf e.V.

§ 1

Die finanziellen Belange des BSV Adorf e.V. werden im erweiterten Vereinsvorstand geregelt, welcher in der Satzung benannt ist.

§ 2

Grundsätzlich kommen die Einnahmen des BSV Adorf e.V. dem gesamten Verein zugute, das heißt, dass Gelder, die die Abteilungen durch Spenden, Sponsoren als auch aus Mitgliedsbeiträgen erhalten, dem Gesamtverein zur Verfügung stehen. Jede Abteilung erhält nach seinen Bedürfnissen und der finanziellen Gesamtlage des Vereins entsprechende Gelder, um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten.

§ 3

Kontoführung

Das Vereinskonto wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister verwaltet. Eine Rechenschaftslegung zum Finanzhaushalt des Vereins erfolgt in der Jahresmitgliederversammlung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge legt der BSV Adorf e.V. selbstständig fest. Eine Änderung der Beiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung

Kinder bis 14 Jahre	90,00 Euro pro Jahr
Jugendliche bis 18 Jahre	110,00 Euro pro Jahr
Erwachsene ab 18 Jahre	140,00 Euro pro Jahr

Bei mehreren Vereinsmitgliedern aus einer Familie, verringert sich der Beitrag jedes weiteren Mitglieds um die Hälfte. Den vollen Beitrag sollte dabei das Jüngste Mitglied bezahlen. Die Mitgliedsbeiträge in der im § 4 genannten Höhe treten mit dem 01.01.2019 in Kraft.

§ 5

Prüfungsgebühren

Für Gürtelprüfungen, die durch vereinseigene Prüfer abgenommen werden, entstehen für den Prüfling keinerlei Gebühren. Durch den Prüfling sind die Kosten für die Kyu/Dan Marken entsprechend der Gebührenordnung des jeweiligen Verbandes selbst zu tragen. Diese Kosten sind vor der Prüfung zu entrichten.

Budosportverein Adorf e.V.
Geschäftsstelle
Markt 06
08626 Adorf/V

Finanzordnung

§ 6 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr in den BSV Adorf e.V. beträgt 15,00 €

Die Aufnahmegebühr in den BSV Adorf e.V., in der im § 6 genannten Höhe tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

§ 7 Unkostenerstattung

Die Aufwandsentschädigungen werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Vereins gezahlt. Zur Nutzung privater PKW werden 0,22 Cent pro gefahrenen Kilometer gezahlt. Die Pauschale wird maximal bis zu einer Entfernung von 1000 Kilometer erstattet. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

§ 8 Lehrgangskosten

Kosten für Weiterbildungs- und Lizenzverlängerungslehrgänge werden prinzipiell durch den Teilnehmer selbst getragen.

Ausgenommen davon sind Lehrgänge zum Neuerwerb die durch den Verein angewiesen wurden. (z.B. Fachübungsleiter/Trainer; Kampfrichter; Jugendleiter). Kostenübernahme durch den Verein erfolgt je nach Finanzlage

§ 9 Jahresabschluss

Kassenprüfung sind jährlich durch den Vereinsvorstand/Schatzmeister und dem Kassenprüfer durchzuführen. Bei Unregelmäßigkeiten ist der Vorstand verpflichtet, den erweiterten Vorstand und die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Hier kann entschieden werden, unabhängige Dritte mit der Finanzprüfung zu beauftragen.

Inventar über 500 Euro ist zu inventarisieren und nach den Vorschriften abzuschreiben. Geringfügige Wirtschaftsgüter bis 500 Euro sind zu erfassen.

§ 10 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Vereins (§ 12 der Satzung) entrichten keine Mitgliedsbeiträge, können aber den Verein finanziell unterstützen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß des Vorstandsbeschlusses/Jahreshauptversammlung am 01.01.2019 in Kraft.

Im Original gezeichnet

.....
Ulrich Häßner 1.Vorsitzender

.....
Michaela Muck Schatzmeisterin